

Merkblatt für den „Anerkennungsbetrag zur Qualitätssicherung“

Für den „Anerkennungsbetrag zur Qualitätssicherung“ gelten in Abstimmung mit dem Amt für Jugend Böblingen die nachfolgenden Voraussetzungen. Diese beziehen sich immer auf ein Kalenderjahr. Eine rückwirkende Kostenerstattung ist nicht möglich. Die Antragsfrist ist unbedingt einzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf diese Zahlung besteht nicht, diese ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Böblingen außerhalb der Regularien des SGB VIII.

Aufgrund der Freiwilligkeit der Leistung können nur Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Böblingen haben, einen Antrag stellen!

Bitte beachten Sie:

Grundvoraussetzung für die Gewährung ist, dass Sie entweder bereits ein Tageskind betreuen, verbindlich als Tagespflegeperson zur Verfügung stehen oder als aktive Vertretungsperson mit einer Pflegeerlaubnis tätig sind.

Im Landkreis Böblingen gelten innerhalb und außerhalb des Betreuungsmodells TAKKI verschiedene Regelungen für die Gewährung von Anerkennungsbeiträgen zur Qualitätssicherung. Je nachdem, ob Sie an dem Modell teilnehmen oder nicht lesen Sie bitte das nachfolgend für Sie in Frage kommende Kapitel sorgfältig durch:

1. Tagespflegepersonen außerhalb des Betreuungsmodells TAKKI

1.1. NeueinsteigerInnen:

Der Antrag kann bereits für den Besuch eines Grundqualifizierungskurses, der 160 Unterrichtseinheiten (UE) umfasst, gestellt werden.

Der „Anerkennungsbetrag zur Qualitätssicherung“ beträgt 60,- Euro / Jahr.

Sollte Ihre Grundqualifizierung (160 UE) auf mehr als zwei Kalenderjahre ausgedehnt sein, so können nur zwei Mal hintereinander einen Antrag auf den „Anerkennungsbetrag“ stellen. Die Höchstförderung für die Grundqualifizierung ist auf den Maximalbetrag i.H.v. 120 Euro begrenzt. Eine volle Erstattung der Kursgebühr können nur Tagespflegepersonen erhalten, die im Anschluss am Modell TAKKI teilnehmen werden.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung, die nur Teil I der Qualifizierung durchlaufen müssen, können den Anerkennungsbetrag maximal einmal erhalten.

Während der Grundqualifizierung müssen keine weiteren Weiterbildungsveranstaltungen besucht werden.

Sollten Sie bereits als Tagespflegeperson arbeiten und Tageskinder betreuen, die Sie dem Tagespflegeelternverein jedoch noch nicht gemeldet haben, können Sie den Antrag nur stellen, sofern Sie diesem Antrag eine schriftliche Mitteilung über die Namen, Adressen, Geburtsdaten und Betreuungszeiten Ihrer Tageskinder beilegen (siehe beiliegendes Formular).

1.2. Bereits tätige Tagesmütter/-väter / Kinderfrauen / Kinderbetreuer:

Nach Absolvierung der Grundqualifikation können Sie einen Anerkennungsbetrag beantragen sofern nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Besuch von praxisbegleitenden Weiterbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr oder

- regelmäßige Teilnahme am themenorientierten Kurs V bei den Tagespflegevereinen.

Sechs dieser Unterrichtseinheiten können auch mit familienpädagogischen Themen - außerhalb der Kindertagespflege - aus dem Angebot der Familienbildungsstätten im Landkreis belegt werden. Neun Unterrichtseinheiten müssen Weiterbildungen zur Kindertagespflege sein.

2. Tagespflegepersonen innerhalb des Betreuungsmodells TAKKI

TAKKI-Tagespflegepersonen erhalten ihre Kosten für die Grundqualifizierung bereits innerhalb des Modells erstattet, daher können Sie den Anerkennungsbeitrag erstmals nach der Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten) beantragen.

Voraussetzung ist der Besuch von praxisbegleitenden Weiterbildungen (15 Unterrichtseinheiten pro Jahr) oder der regelmäßige Besuch des themenorientierten Kurs V.

Sechs dieser Unterrichtseinheiten können auch mit familienpädagogischen Themen - außerhalb der Kindertagespflege - aus dem Angebot der Familienbildungsstätten im Landkreis belegt werden. Neun Unterrichtseinheiten müssen Weiterbildungen zur Kindertagespflege sein.

Die Gewährung des Anerkennungsbeitrages kann im gleichen Jahr erfolgen, in dem Sie bereits die Grundqualifikation durchlaufen haben.

Senden Sie den Antrag bitte ausgefüllt rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist an den zuständigen Tagespflegeelternverein zurück. Dieser überprüft die Unterlagen und leitet sie anschließend zur weiteren Bearbeitung und Auszahlung an das Amt für Jugend Böblingen weiter.

Gemeinsame Regularien für die Antragstellung:

Bitte legen Sie die Teilnahmebestätigungen für alle Weiterbildungen bei, die Sie bei einer Familienbildungsstätte besucht haben (mit Angabe des Zeitumfangs).

Sollten im Zeitpunkt Ihrer Antragstellung noch einzelne Weiterbildungen/Kurse ausstehen um die erforderliche Anzahl der Unterrichtseinheiten für den Anerkennungsbeitrag zu erreichen, so reichen Sie bitte den Antrag trotzdem fristgerecht ein. Tragen Sie die noch ausstehenden Weiterbildungen/Kurse auf dem Antrag in die dafür vorgesehenen Spalten (mit Titel des Themas) ein und legen die jeweilige Anmeldebestätigung für die noch ausstehenden Weiterbildungen bei den Familienbildungsstätten bei (sollten Sie Kurs VI beim Verein in Leonberg absolvieren, so ist eine Anmeldebestätigung entbehrlich).

Bitte reichen Sie nach absolvierter Weiterbildung einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert nach.

Sonstiges:

- Sollten Sie Weiterbildungen zum Thema Kindertagespflege besucht haben, die kostenlos stattgefunden haben (z.B. bei einem anderen Tagespflegeverein), können Sie dafür keinen Anerkennungsbeitrag zur Qualitätssicherung stellen
- Die Teilnahme an den „Austauschtreffen“, „Stammtischen“ oder an den Auffrischungsveranstaltungen „Erste Hilfe am Kind“ oder „Auffrischung des Infektionsschutzgesetzes/Hygieneschulung“ kann nicht als Weiterbildungsveranstaltung anerkannt werden.